



2/81/78262461

Beilage vom 08.02.2006

**Generali
Versicherung AG**

Versicherungsnehmer

GWM Gesellschaft für Wirtschaftsmediation
p.A.Kanzlei Rothenbuchner & Partner
Schwindgasse 4/7
1040 Wien

Vertragsdauer

Beginn: 01.01.2006

Ende: 01.01.2016

Versichertes Risiko

Rahmenvertrag für Mediatoren/innen

Pauschalversicherungssumme

für Personen und Sachschäden	EUR 1.000.000
für reine Vermögensschäden	EUR 400.000

Prämie (siehe Pkt 6)

EUR 7.410

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien, Recht, Versicherung, Wirtschaft (ABHV/EBHV 2000)

1. Begriffsbestimmungen, versicherter Personenkreis:

Versicherungsnehmer: GWM Gesellschaft für Wirtschaftsmediation

Mitgliedsverband: ordentliches oder außerordentliches Mitglied beim Versicherungsnehmer

Versicherte Personen: Versichert gelten alle natürliche Personen, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages Mitglied oder Angestellte eines Mitgliedsverbandes sind und vom Versicherungsnehmer zur Versicherung



angemeldet wurden für die Dauer ihrer Eintragung in die Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz.

2. Versicherungsnehmer - versicherte Personen:

Der Begriff „Versicherungsnehmer“ in den ABHV 2000 und den EBHV 2000 bezieht sich im Geltungsbereich der gegenständlichen Polizza auf die versicherten Personen laut Versicherungsvertrag.

3. Gegenstand der Versicherung:

Die Haftpflicht der versicherten Personen laut § 19 ZivMediatG im Rahmen der Vertragsgrundlagen. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als MediatorIn, nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Abweichend von Art. 12.1. ABHV 2000 wird vereinbart:

Der Versicherungsschutz der versicherten Personen beginnt jeweils mit Einlangen der Anmeldung der versicherten Person zur Versicherung an den Versicherer und endet mit Einlangen der Abmeldung der versicherten Person beim Versicherer, jedoch nur während der Dauer der Eintragung der versicherten Person in die Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz.

5. Versicherungssumme:

Für Person- und Sachschäden und davon abgeleiteten Vermögensschäden beträgt die Summe EUR 1.000.000, für reine Vermögensschäden EUR 400.000. Diese Versicherungssummen verstehen sich pro Versicherungsfall. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren versicherten Personen aus dieser Polizza Versicherungsschutz zu gewähren, so verstehen sich die Versicherungssummen pro versicherter Person.

6. Prämie:

Die Jahresprämie (Kalenderjahr) je versicherte Person beträgt incl. Versicherungssteuer EUR 65,00.

Versicherten Personen, welche vom Versicherungsnehmer beim Versicherer ab 01.09. eines Jahres zur Versicherung angemeldet werden, wird prämienfreier Versicherungsschutz bis 31.12. des Jahres gewährt.

Im Falle der Abmeldung einer versicherten Person von der Versicherung erfolgt keine Prämienrückverrechnung.

Die Prämienberechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und erfolgt auf Basis der Anzahl der zum 01.01. des Jahres aufrecht zur Versicherung angemeldeten versicherten Personen.



Die Nachbelastung aufgrund weiterer während des Jahres zur Versicherung angemeldeter versicherter Personen erfolgt im Oktober des Jahres. Die Berechnung der Nachbelastung erfolgt auf Basis der Anzahl der von 01.01 und 31.08. des Jahres zur Versicherung angemeldeter versicherten Personen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, versicherte Personen, welche in der Liste der MediatorInnen beim BMJ eingetragen sind und bis 31.03 des laufenden Jahres die Prämie nicht bezahlt haben, bis spätestens 15.04. dem Versicherer bekannt zu geben.

Ebenso ist der Austritt eines in die Mediatoren/Innen Liste eingetragenen Mitglieds aus dem GWM dem Versicherer umgehend mitzuteilen, da beide Faktoren den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und vom Versicherer dem Bundesministerium für Justiz umgehend zu melden sind (Abschnitt IV § 19 ZivMediatG)

7. Prämiegutschrift:

Bei einer Schadensbelastung bis zu 40% der Nettoprämie erhält der Versicherungsnehmer eine Prämiegutschrift von 20% der Nettoprämie. Die Gutschrift erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres

8. Selbstbehalt:

Entgegen Art. 7.4 der ABHV 2000 beträgt der Selbstbehalt bei Sachschäden 10% der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen, mindestens EUR 400,00 und höchstens EUR 3.600,00. Bei anderen Schäden entfällt der Selbstbehalt.

9. Jahreshöchstleistung:

Entgegen den Bestimmungen der Art. 14.1.1, Art. 14.2.1 iVm Art 7.2. der ABHV 2000 entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme pro Schadensfall aufgrund der gesetzlichen Pflichtversicherung die Begrenzung der Jahreshöchstleistung.

Die Versicherungssumme bezieht sich entsprechend Pkt. 2 dieser Beilage zur Police auf jede einzelne versicherte Person.

10. Beendigung der Versicherung:

Bei Austritt einer versicherten Person aus dem Mitgliedsverband oder bei Austritt des Mitgliedsverbandes aus dem Versicherungsnehmer endet der Versicherungsschutz der versicherten Person mit dem auf den Austritt folgenden Kalendertag. Der Versicherungsnehmer hat den Austritt eines Mitgliedsverbandes dem Versicherer umgehend (längstens innerhalb von 6 Wochen) zu melden. In diesem Fall wird der versicherten Person sofern sie weiterhin den Versicherungsschutz gem. § 19 ZivMediatG in Anspruch nehmen möchte, zur Absicherung einer lückenlosen Deckung, die nahtlose Überführung in eine Einzelversicherung ermöglicht.



11. Abwicklung:

Der Versicherungsnehmer übernimmt folgende administrative Tätigkeiten:

- Weiterleitung der von den Mitgliedsverbänden genannten Daten über versicherte Personen an den Versicherer, jedoch keine Überprüfung der Richtigkeit dieser Daten oder des Bestandes der Mitgliedschaft der versicherten Person beim Mitgliedsverband
- Inkasso und Weiterleitung der am 1.1. eines jeden Jahres fälligen Versicherungsprämien bis spätestens 15.4. des laufenden Jahres an den Versicherer, nicht jedoch allfälliger Nebengebühren oder Vertragsstrafen
- Weiterleitung von Meldungen über Austritte einer versicherten Person aus dem Mitgliedsverband, Weiterleitung von Meldungen über Streichung oder Austritt von der Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz, und Meldung von Austritten von Mitgliedsverbänden aus dem Versicherungsnehmer
- Weiterleitung von Meldungen, wenn eine versicherte Person den Versicherungsschutz nicht mehr in Anspruch nimmt. Meldung, wenn der Versicherte mit der Prämienzahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- Alle weiteren Aufgaben sowie jegliche Haftung gegenüber dem Versicherer ist ausgeschlossen.

Sämtliche weiteren Abwicklungen wie Schadensmeldungen, Einforderung von Vertragsstrafen etc. erfolgen direkt zwischen dem Versicherer und der versicherten Person.

Anspruchsberechtigt sind die versicherten Personen, sodass die Abwicklung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag zwischen der versicherten Person und dem Versicherer vorzunehmen ist. Der Versicherungsnehmer tritt soweit erforderlich hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Geltendmachung an die versicherten Personen ab.